



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 03.10.2025 bewilligten Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße (P000015 Eitzing, WVA BA02 BL01, ABA BA08 BL01, Hochbehälter, Erweiterung Wippenhamerstraße u. Sonnenweg)**

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b. Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 13.10.2025 bis 31.12.2026** verordnet:

1. „Baustelle“ (§ 50 Z. 9 StVO 1960);
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ auf 30 km/h (§ 52 Z. 10a und 10b StVO 1960);
3. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 52 Z. 5 StVO 1960), für den Verkehr auf dem durch die Abschränkung auf weniger als zwei Fahrstreifen eingeengten Fahrbahnteil;
4. „Lichtzeichen“ (§§ 36 und 39 StVO 1960), unmittelbar vor der Arbeitsstelle;
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Z. 15 StVO 1960), für den Fahrzeugverkehr in Richtung (je nach eingeengter Fahrbahnhälfte) schräg nach links unten geneigt;
6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z. 8 lit. a/b/c StVO 1960), wenn durch die Abschränkung die Fahrbahn verengt wird;
7. „Querrinne“ (§ 50 Z. 1 StVO 1960), bei Queraufgrabungen;
8. „Schleudergefahr“ (§ 50 Z. 10 StVO 1960), bei Fahrbahnverschmutzungen;
9. Bei Sperre eines Gehsteiges für den Fußgängerverkehr, der von der jeweils abgesperrten auf die gegenüberliegende Seite zu verweisen ist „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 Z. 15 StVO 1960) mit der Zusatztafel (oder der weißen Aufschrift im blauen Feld unter dem Pfeil) „Fußgänger“.
10. „Fahrverbot“ (§ 52 Z. 1 StVO 1960), bei Totalsperre inkl. notwendiger Verkehrsumleitungen.

Die Bürgermeisterin:

*Margot Zahrer*

Margot Zahrer



angeschlagen am: 03.10.2025 VZ

abgenommen am:

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.